Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 321
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 19. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2015) und **Antwort**

Speicherung Personengebundener Hinweise (PHW): (VI) „BTM-Konsument“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen sind aktuell mit dem personengebundenen Hinweis (PHW) „BTM-Konsument“ im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) insgesamt gespeichert?

Zu 1.: Im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) waren mit Stand 23. Januar 2015 insgesamt 55.783 Personen mit dem Personengebundenen Hinweis (PHW) „BTM (Betäubungsmittel)-Konsument“ (BTMK) gespeichert.

2. Welche konkreten Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der PHW „BTM-Konsument“ vergeben wird?

Zu 2.: Der PHW BTMK darf nur vergeben werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die / der Betroffene missbräuchlich Stoffe gemäß den gültigen Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes oder Ausweichmittel/ Ersatzstoffe konsumiert und daraus nicht unerhebliche Gesundheitsgefahren für sie / ihn selbst oder Gefahren für andere, insbesondere Polizeibedienstete, resultieren können.

3. Wird der PHW „BTM-Konsument“ auch an Personen vergeben, die lediglich mit einer geringen Menge Cannabis (bis 15 Gramm) angetroffen werden?

a) Werden auch Personen mit dem PHW „BTM-Konsument“ belegt, die erstmalig mit einer geringen Menge Cannabis (bis 15 Gramm) angetroffen werden?
b) Werden auch Personen mit dem PHW „BTM-Konsument“ belegt, die mit einer Menge bis zu einem Gramm Cannabis angetroffen werden?

Zu 3, 3a) und 3b).: Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Unter welchen Voraussetzungen wird der PHW „BTM- Konsument“ wieder gelöscht?

Zu 4.: Die Löschungsfrist des PHW BTMK richtet sich nach den Regelungen der gemäß § 48 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) erlassenen Verordnung über Prüffristen bei polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung). Die Löschung erfolgt im Falle des PHW BTMK demnach spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der kriminalpolizeilichen Akte, was wiederum vom Einzelfall abhängig ist (vgl. § 1 Prüffristenverordnung).

Eine Löschung kann auf Antrag auch vor Ablauf der Speicherfrist erfolgen, wenn im Rahmen der Einzelfallprüfung eine weitere Speicherung als nicht verhältnismäßig anzusehen ist.

Die Vergabe einer kürzeren Löschungsfrist in POLIKS ist möglich und kann durch die polizeiliche Sachbearbeiterin bzw. den polizeilichen Sachbearbeiter veranlasst werden.

Mit der Löschung der personenbezogenen Daten im POLIKS wird auch ein eventuell an den Personendaten vorhandener PHW BTMK im Informationssystem der Polizei (INPOL) automatisiert bereinigt.

5. Wie lang sind die regulären Löschungsfristen für den PHW„BTM- Konsument“?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Führt die Einstellung eines Verfahrens gemäß § 31a Betäubungsmittelgesetz (BTMG) zu einer Löschung des PHW „BTM-Konsument“?

Zu 6.: Eine Löschung erfolgt nicht, solange die Voraussetzungen zur Speicherung weiterhin vorliegen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

7. Trifft es zu, dass der PHW „BTM-Konsument“ trotz einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 31a BTMG nur vor Ablauf der regulären Löschungsfristen gelöscht wird, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Löschung stellt?

Zu 7.: Der Hinweis wird vor Ablauf der regulären Frist gelöscht, wenn die Voraussetzungen für die Speicherung nicht mehr vorliegen. Eine Löschung kann auf Antrag auch vor Ablauf der Speicherfrist erfolgen, wenn im Rahmen der Einzelfallprüfung eine weitere Speicherung als nicht verhältnismäßig anzusehen ist.

8. Welche Folgemaßnahmen kann regelmäßig eine Speicherung des PHW „BTM-Konsument“ für die betroffenen Personen bei einer Personenkontrolle nach sich ziehen?

Zu 8.: Bei dem PHW handelt es sich um einen taktischen Hinweis, der für sich allein keine Folgemaßnahmen bewirkt.

9. Erfolgt bei jeder Vergabe des PHW „BTM-Konsument“ eine Meldung an die Führerscheinstelle und wenn ja, welche Folgemaßnahmen können sich daran anschließen?

Zu 9.: Nein.

10. Wie wirkt sich der PHW „BTM- Konsument“ bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle aus? Müssen betroffene Personen mit umfassenderen Kontrollmaßnahmen rechnen und wenn ja, mit welchen?

Zu 10.: Erhalten Polizeidienstkräfte im Rahmen von Verkehrskontrollen bei Abfragen zur Person des Fahrzeugführers den PHW BTMK, wird dieser taktische Hinweis regelmäßig zum Anlass genommen, die Fahrtüchtigkeit mit besonderem Augenmerk auf einen möglichen Betäubungsmittelmissbrauch hin zu überprüfen. Mögliche Folgemaßnahmen orientieren sich an den Feststellungen im Einzelfall (siehe auch Antwort zu Frage 8).

Berlin, den 02. Februar 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)